KANTON AARGAU

GROSSER RAT

VORSTOSS

Motion Roland Haldimann, EDU, Oberentfelden (Sprecher), Dr. Nicole Burger, SVP, Aarau, Daniele Mezzi, Mitte, Laufenburg, Dr, Adrian Schoop, FDP, Baden, vom 18. November 2025 betreffend Wahrung der staatlichen Neutralität durch eine Regelung zum Tragen religiös geprägter Kleidungsstücke durch Angestellte der öffentlichen Hand.

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine gesetzliche Grundlage zu erarbeiten, welche für Angestellte der öffentlichen Hand in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit das Tragen von auffällig religiös geprägten Kleidungsstücken und Symbolen untersagt. Die Regelung gilt für Mitarbeitende von staatlichen Behörden und Institutionen, die vollständig oder überwiegend durch öffentliche Mittel finanziert werden oder staatliche Hoheitsaufgaben wahrnehmen (z.B. Lehrpersonen, Polizeikorps, Verwaltungen).

Zulässig bleiben sollen unauffällige, traditionell religiöse Symbole, welche die Wahrnehmung der politischen und religiösen Neutralität des Staates nicht beeinträchtigen.

Begründung:

In der Beantwortung der Interpellation vom 17. Juni 2025 (25.190) führte der Regierungsrat aus, dass das Tragen eines Hijabs an einer öffentlichen Institution im Spannungsfeld zwischen zwei Grundwerten mit Verfassungsrang stehe, der Religionsfreiheit und der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Gleichzeitig brachte der Regierungsrat zum Ausdruck, dass er der religiösen Neutralität an den öffentlichen Schulen grosse Bedeutung zumesse und ihn im Zusammenhang mit einer Dozentin an der FHNW, welche offenbar einen Hijab trägt, ein «Unbehagen» beschlichen habe. Das Tragen eines Hijabs im Unterricht könne die Unparteilichkeit und die Vorbildfunktion einer Lehrerin oder eines Lehrers beeinträchtigen.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau dürfte dieses Unbehagen mit weiten Teilen der Bevölkerung teilen. In einer Umfrage des «Blicks» stimmten von 1700 Teilnehmern über 80% für ein Verbot von Kopftüchern an Schweizer Schulen, jedoch nicht von christlichen Symbolen.[1] Weitere 9% wollten sämtliche religiösen Symbole aus den Schulzimmern verbannen. Insgesamt scheinen also 90% der Abstimmenden für ein Verbot von Kopftüchern an öffentlichen Schulen zu sein. Dies ist eine hohe Zahl von Bürgerinnen und Bürgern, die nicht einfach übergangen werden darf.

Vorfälle wie jene aus dem Kanton St.Gallen, als eine Lehrerin auf Druck von Eltern nicht angestellt werden konnte, weil sie aus religiösen Gründen ein Kopftuch trägt, könnten sich demnach auch im Kanton Aargau zutragen. Es ist daher unabdingbar, die derzeit unklare gesetzliche Situation zu regeln.

Das Bundesgericht hat ein Kopftuchverbot für Lehrerinnen im Kanton Genf als zulässig beurteilt (BGE 123 I 296), verlangt dafür aber eine entsprechende gesetzliche Grundlage. Lehrerinnen und

[1] https://www.blick.ch/politik/linke-prangern-kopftuch-doppelmoral-an-werden-auch-kreuzhalsketten-an-der-schule-verboten-id21295182.html

Lehrer an öffentlichen Schulen sollen grundsätzlich religiös zurückhaltend gekleidet sein. Die religiöse Neutralität der Schule sollte sich auch in der Kleidung der Lehrpersonen widerspiegeln. Eine Lehrerin, die ein Kopftuch oder einen Hijab im Unterricht trägt, ist mit diesem Neutralitätsgebot nicht zu vereinbaren. Hinzu kommt in diesem Fall, dass das Kopftuch vielerorts auch als Zeichen für eine Unterdrückung der Frauen interpretiert wird, was dem Gleichstellungsgedanken der Geschlechter der schweizerischen Bundesverfassung widerspricht.

Es würde indes dem Gleichbehandlungsgebot widersprechen, wenn ein Verbot des Tragens religiöser Kleidung nur die Lehrerinnen und Lehrer treffen würde. Vielmehr ist die religiöse Neutralität eine Pflicht, welche das ganze Staatswesen trifft. Es darf daher auch nicht sein, dass Steuerbeamte, Staatsanwälte oder RAV-Angestellte in religiöser Kleidung auftreten. Die verlangte Regelung hat sich demnach auf alle Staatsangestellten zu beziehen.

Das Tragen von unauffälligen, traditionellen religiösen Symbolen, wie etwa einer Halskette, soll jedoch nicht unter diese Regelung fallen. Solche Halsketten dürfen z.B. auch muslimischer Herkunft sein, wesentlich ist jedoch, dass derartige Symbole nicht so dominant erscheinen, dass durch ihre Zurschaustellung die religiöse Neutralität der Schule oder anderer Grundwerte unserer Gesellschaft, wie die erwähnte Gleichstellung von Mann und Frau, in Frage gestellt werden.

Die vorgeschlagene Regelung bezweckt explizit nicht die Einschränkung der Glaubensfreiheit, sondern stellt sicher, dass staatliches Handeln für alle Bevölkerungsteile neutral, vertrauenswürdig und frei von religiöser Beeinflussung wahrgenommen wird.